



Leitfaden für die Einbürgerung von ausländischen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern

(Gültig ab 01.06.2020)

1. Voraussetzungen für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller

<p>Wohnsitz</p>	<p>Sie besitzen eine Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) und leben seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz. Zudem wohnten Sie in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches insgesamt drei Jahre in Meggen, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Einbürgerung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - An die Aufenthaltsdauer wird angerechnet, wenn jemand eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (B oder C) besitzt. Die Dauer einer vorläufigen Aufnahme F wird zur Hälfte angerechnet. - Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer wird die Zeit, während welcher die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt in der Schweiz hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen. - Bei einer eingetragenen Partnerschaft mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger genügt ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, und sofern Sie seit drei Jahren mit dieser Person in einer eingetragenen Partnerschaft leben.
<p>Minderjährige</p>	<p>In die Einbürgerung werden in der Regel die minderjährigen Kinder der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller miteinbezogen. Wird erst nach der Gesucheinreichung ein Kind geboren, ist ein Geburtschein nachzureichen.</p> <p>Minderjährige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen. Über 16-jährige Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben zudem ihren eigenen Willen für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts schriftlich zu erklären.</p>
<p>Integration</p>	<p>Sie sind in Meggen erfolgreich integriert und geniessen einen guten Ruf.</p> <p>Sie haben Interesse am Zusammenleben in Meggen und pfliegen Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern. Sie sind mit den örtlichen Lebensverhältnissen vertraut und verfügen über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Bund, Kanton und Gemeinde.</p> <p>Sie gefährden weder die innere noch die äussere Sicherheit der Schweiz.</p> <p>Sie beachten die öffentliche Sicherheit und Ordnung und haben keine Eintragungen im Strafregister.</p>

	<p>Sie erfüllen Ihre öffentlich-rechtlichen Pflichten, wie z.B. Militärpflicht, Schulbesuch, wie auch Ihre privat-rechtlichen Verpflichtungen, das heisst unter anderem, Sie haben weder Beteiligungen, Verlustscheine noch Steuer- und Krankenkassenausstände.</p> <p>Sie respektieren die Werte der Bundesverfassung, insbesondere die Gleichberechtigung von Mann und Frau.</p> <p>Sie nehmen am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teil und können durch Einkommen, Vermögen oder durch Leistungen Dritter Ihre Lebensunterhaltskosten und Unterhaltsverpflichtungen decken.</p> <p>Sie haben in den drei Jahren vor der Gesuchstellung keine Sozialhilfe bezogen und beziehen während des Einbürgerungsverfahrens keine Sozialhilfe.</p> <p>Sie fördern die Integration der Familienmitglieder und unterstützen diese beim Erwerb von Sprachkompetenzen in deutscher Sprache, bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben und am Erwerb von Bildung, bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben und bei anderen Aktivitäten, die zu Ihrer Integration in der Schweiz beitragen.</p>
Deutsch- kenntnisse	<p>Sie weisen in Deutsch mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nach. Der Nachweis der Sprachkompetenz gilt als erbracht, wenn Sie</p> <ol style="list-style-type: none"> Deutsch als Muttersprache sprechen und schreiben, während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht haben, eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder auf Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen haben, oder über einen Sprachnachweis verfügen, der mindestens die obgenannten Sprachkompetenzen bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht. <p>In Bezug auf das Sprachnachweisverfahren und weitere Details verweisen wir auf www.fide-info.ch.</p> <p>Der Sprachnachweis fide kann bei der ECAP Zentralschweiz, Sternmattstrasse 12b, 6005 Luzern, absolviert werden (www.ecap.ch / infolu@ecap.ch).</p>

2. Gesuchsformular

Das Formular für das Einbürgerungsgesuch wird am Schalter der Einwohnerkontrolle im Gemeindehaus Meggen abgegeben.

3. Beilagen zum Gesuch

Dem vollständig ausgefüllten Einbürgerungsgesuch sind für jede Gesuchstellerin und jeden Gesuchsteller folgende Unterlagen beizufügen:

- Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister InfoStar (Regionales Zivilstandsamt, Obergrundstrasse 1, 6002 Luzern, Telefon 041 208 82 31, E-Mail zivilstandsamt@stadtluzern.ch)
- Wohnsitzbestätigungen
- Strafregisterauszug für jede Gesuchstellerin und jeden Gesuchsteller **über 18 Jahre**
- Betreibungsregisterauszug für jede Gesuchstellerin und jeden Gesuchsteller **über 18 Jahre** (Betreibungsamt, Hauptstrasse 54, 6045 Meggen, 041 377 19 66, ba-meggen@bluewin.ch)
- Passkopie
- Kopie Niederlassungsbewilligung
- Unterzeichnetes Formular «Beachten der Rechtsordnung»
- Ausführlicher Lebenslauf (Online Formular, www.meggen.ch/einbuerbung)
- Arbeitszeugnis für jede **erwerbstätige** Gesuchstellerin und Gesuchsteller
- Sprachnachweis (Diplom TELC mit GER Stufen B1 mündlich / A2 schriftlich)

Bitte beachten Sie:

- Alle Dokumente sind im **Original** beizulegen.
- Sind Sie nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefasst, müssen die Dokumente mit einer **beglaubigten Übersetzung** versehen sein.
- Die Dokumente dürfen **nicht mehr als sechs Monate alt** sein.

4. Aufgaben der Einbürgerungskommission Meggen

Die Einbürgerungskommission

- prüft Ihr Gesuch,
- stellt Ihnen die Eingangsbestätigung, die Gebühren-Akontorechnung und die Staatskunde-Broschüre «Echo – Informationen zur Schweiz» zu,
- veröffentlicht die Namen jeder Gesuchstellerin und jedes Gesuchstellers. Die Megger Bevölkerung kann anschliessend während 30 Tagen bei der Gemeinde schriftlich Eingaben zu den einzelnen Gesuchen vornehmen,
- holt die Berichte der verschiedenen Amtsstellen ein und prüft, ob die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind,
- führt mit jeder Gesuchstellerin und jedem Gesuchsteller ein persönliches Gespräch und prüft dabei insbesondere, ob die Anforderungen bezüglich Integration und Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse erfüllt sind,
- erstellt basierend auf diesem Gespräch den Einbürgerungsbericht,
- sichert das Megger Gemeindebürgerrecht zu, sofern die Gesuchstellerin und der Gesuchsteller alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen,
- publiziert nach Abschluss des Verfahrens die Namen jeder Gesuchstellerin und jedes Gesuchstellers.

5. Weiterer Ablauf

- Nach dem positiven Entscheid der Megger Einbürgerungskommission werden die Unterlagen an die Abteilung Gemeinden des Kantons Luzern weitergeleitet.
- Die Gesuchstellerin und der Gesuchsteller werden über den Entscheid der Megger Einbürgerungskommission schriftlich informiert. Gleichzeitig erhalten die Gesuchstellerin und Gesuchsteller die Rechnung über die restlichen Gebühren.

- Die Abteilung Gemeinden prüft das Gesuch auf seine Rechtmässigkeit und holt beim Staatssekretariat für Migration (SEM), Bern, die **eidgenössische Einbürgerungsbewilligung** ein.
- Sobald die Einbürgerungsbewilligung aus Bern vorliegt (Dauer ca. 4 Monate), erteilt das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern der Gesuchstellerin und dem Gesuchsteller das Luzerner Kantonsbürgerrecht. Damit wird auch das durch die Megger Einbürgerungskommission zugesicherte Gemeindebürgerrecht rechtskräftig.
- Die Abteilung Gemeinden stellt der Gesuchstellerin und dem Gesuchsteller die Einbürgerungsurkunde und die Rechnung über die weiteren Gebühren auf Kantons- und Bundesebene zu.

6. Verfahrensdauer

Durch die Einbürgerung werden das Schweizer Bürgerrecht, das Luzerner Kantonsbürgerrecht und das Megger Gemeindebürgerrecht erworben. Das Verfahren dauert in der Regel ein bis zwei Jahre.

7. Gebühren

Der Gemeinderat Meggen hat im Zusammenhang mit der Verordnung der Einbürgerungskommission die Gebühren für Gesuche ab 1. Juli 2018 neu festgelegt. Für die Bearbeitung werden die folgenden pauschalen Gebühren verlangt:

	Gebühren in CHF		
	Meggen	Kanton*	Bund*
Ehepaare und in eingetragener Partnerschaft	2'000.00 + je minderjähriges Kind 100.00	450.00	150.00
Einzelpersonen über 18 Jahre	1'500.00 + je minderjähriges Kind 100.00	350.00	100.00
Einzelpersonen unter 18 Jahre (Alter im Zeitpunkt des Entscheides der Einbürgerungskommission)	1'100.00	200.00	50.00

*Stand Januar 2017

Kostenvorschuss

Die Gemeinde Meggen stellt die Hälfte ihrer Gebühren der Gesuchstellerin und dem Gesuchsteller nach Einreichung des Gesuches in Rechnung.

Spruch- und Bearbeitungsgebühren

Für jeden ausgefertigten Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung (Einbürgerungsentscheid, Ablehnungsentscheid etc.) der Einbürgerungskommission Meggen wird eine zusätzliche Spruchgebühr von CHF 250.00 erhoben.

Bei einem Abbruch (Rückzug, Sistierung) eines Einbürgerungsverfahrens werden die Bearbeitungsgebühren nach Aufwand in Rechnung gestellt und mit dem Kostenvorschuss verrechnet.